

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und jeweils deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Außenstelle:
Lützowstr. 94
10785 Berlin

Stephanie Nienborg
Julia Lorenz
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
lorenz-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 02.10.2023

AVR-Rundschreiben 04/2023 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

1. § 22b Corona-Sonderzahlung

Der § 22b entfällt, da die Sonderzahlung spätestens mit dem Gehalt im Juni 2021 ausgezahlt worden ist. § 22b wird von daher wie folgt gefasst:

§ 22b Corona-Sonderzahlung

- weggefallen –

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. § 22c Inflationsausgleichszahlung

Neu aufgenommen wird der nachfolgende § 22c:

§ 22c Inflationsausgleichszahlung

(1) ¹Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der AVR DWBO Anlage Johanniter fallen, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt einen Inflationsausgleich nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 9. ²Der Inflationsausgleich ist ein Zuschuss im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes und wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

(2) ¹Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Mitarbeitende insgesamt maximal 3.000,00 EUR und für Auszubildende und Praktikanten nach der Anlage 11 insgesamt maximal 1.050,00 EUR.

²Die Auszahlung erfolgt für die im Tarifregister aufgeführten Werke und verbundenen Unternehmen der Johanniter nach den folgenden Vorgaben.

(3) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.:

- a. Die Mitarbeitenden erhalten im März, Juli und Dezember 2024 einen Teilbetrag von jeweils maximal 1.000,- EUR.
- b. Auszubildende und Praktikanten erhalten im März, Juli und Dezember 2024 einen Teilbetrag von jeweils maximal 350,- EUR.
- c. Der Anspruch auf den jeweiligen Teilbetrag setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt besteht.
- d. Die einzelnen Teilbeträge reduzieren sich um 1/10 für jeden der jeweils vorausgehenden zehn Kalendermonate, in denen nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(4) Johanniter Seniorenhäuser GmbH, Johanniter-Seniorenzentrum Jüterbog gGmbH, Johanniter Betriebsgesellschaft mbH, Johanniter GmbH, Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen GmbH, Johanniter-Medianzentrum im Fläming gGmbH, Johanniter Gesundheitszentrum für Sozialpsychiatrie GmbH:

- a. Die Auszahlung erfolgt für Mitarbeitende in einem Auszahlungsbetrag von maximal 3.000,00 EUR im Dezember 2024.
- b. Für Auszubildende und Praktikanten erfolgt die Auszahlung in einem Auszahlungsbetrag von maximal 1.050,00 EUR im Dezember 2024.
- c. Der Auszahlungsbetrag nach Absatz 4 Buchstaben a. und b. setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Dezember 2024 ein Anspruch auf Entgelt besteht. Der Auszahlungsbetrag reduziert sich um 1/12

für jeden Kalendermonat im Jahr 2024, in dem nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(5) ¹Der § 23 gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.

(6) ¹Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

(7) ¹Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie ist kein alters- oder hinterbliebenenversorgungspflichtiges Entgelt.

(8) Zu demselben Zweck nach Absatz 1 von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

(9) Die Gewährung des Inflationsausgleichs begründet keinen weitergehenden Rechtsanspruch für die Zukunft.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung



Detlev Koops
Vorsitzender des
AK-Ausschusses Johanniter



Alexandra Reimann
Stellvertretende Vorsitzende des
AK-Ausschusses Johanniter